

Förderkreis Museum für Musikinstrumente der Universität Leipzig e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Museum für Musikinstrumente der Universität Leipzig e. V.“ und hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

- 1) Der „Freundes- und Förderkreis Musikinstrumenten-Museum der Universität Leipzig e. V.“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 3) Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Anerkennung des Museums als lebendiges Zeugnis kultureller Vergangenheit in der Gegenwart
 - die Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung, Pflege und Nutzung von Kulturwerten hohen Ranges in den Sammlungen, in der Bibliothek und in den Archiven des Museums
 - die finanzielle Unterstützung (wie Beiträge und Spenden) für die Öffentlichkeitsarbeit des Museums in Form von Sonderausstellungen, Konzerten, Vorträgen, Exkursionen sowie zum Erwerb von Sammlungs-Objekten.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Freundes- und Förderkreises können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziel der Vereinssatzung gemäß § 3 anerkennen.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.
- 4) Persönlichkeiten, die sich um den Freundes- und Förderkreis sowie um das Museum besonders verdient machen oder gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Höhe der Beiträge
 - die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - die satzungsgemäßen Aufgaben, Tagesordnungspunkte, Anträge und Satzungsänderungen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit mit der Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und eventueller Anträge an die Mitgliederversammlung spätestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 2) Er besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleibt aber nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl amtierend. Wiederwahl ist zulässig, Blockwahl ist erlaubt. Der Direktor des Museums gehört dem Vorstand stimmberechtigt ex officio an.
- 4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Leipzig, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Musikinstrumenten-Museums verwendet.

§ 9 Schlussbestimmung

Werden Teile dieser Satzung ungültig oder kommen neue Teile hinzu, so ändert dies nichts an der Gültigkeit aller übrigen Satzungsteile.

Stand: Dezember 2015